

Hafenbenutzungsordnung für den Kommunalhafen Lauterbach der Stadt Putbus

Aufgrund der §§ 1, 3 und 4 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern – Hafenverordnung – HafVO – vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V Nr. 15 S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1993 (GVOBl. S. 646) wird folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hafengebiet, Geltungsbereich

1. Für das Gebiet des Kommunalhafens Lauterbach der Stadt Putbus gelten die von der Hafenbehörde festgesetzten und bekanntgemachten Hafengrenzen.
Begrenzung im Süden - gedachte Linie zwischen dem äußeren Ende des Bahndammes zum Hafenfeuer der Westmole
Begrenzung im Westen - ab äußere Baumreihe der Eichenallee
Begrenzung im Norden - ab Fußgängerweg vor dem Parkplatz einschließlich der Straßeneinfahrten in den Hafenbereich
Begrenzung im Osten - bis zum Ufer des angrenzenden Landes einschließlich des Anlegekais des Bahndammes.
2. Diese Hafenbenutzungsordnung gilt in Ergänzung der Hafenverordnung innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen. Gefahrgutverordnung See vom 24.7.1991 BGBl. I Seite 1714, Hafengefahrgutverordnung HGGV vom 13.9.1991 (ChVVOBL Seite 375).

§ 2

Hafenbehörde, Aufgabenwahrnehmung, Hafenabgaben

1. Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Putbus als örtliche Ordnungsbehörde mit dem Dienstsitz in Putbus. Der Eigenbetrieb ist vom Bürgermeister als bevollmächtigter Verwalter des Hafens eingesetzt.
2. Für die Benutzung des Hafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Abgaben nach der Satzung der Stadt Putbus (Hafengebührensatzung) über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunalhafen Lauterbach in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

II. Hafenbenutzung

§ 3

Zweckbestimmung

1. Die zum Hafengebiet nach § 1 Abs. 1 gehörenden Hafenanlagen dienen dem Frachtgutumschlag, der gewerblichen Fischerei, der Nebenerwerbsfischerei, dem Fahrgastschiffsverkehr einschließlich Zwecken des Angel- und Tauchsports, der Unterbringung und Benutzung von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorsportbooten sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge.
2. Landfahrzeuge dürfen nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Flächen im Rahmen der ausgewiesenen Verkehrsregelung fahren und abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Hafenbehörde.

§ 4

Schiffsliegeplätze

1. Der Hafenmeister legt die Schiffsliegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weist er die Liegeplätze zu, die ohne seine Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen des Hafenmeisters müssen die Schiffe auf andere Liegeplätze verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
2. Auf Weisung des Hafenmeisters sind Schiffe nebeneinander festzumachen. In dem Fall sind die Schiffe so abzufendern, daß auch bei engem Liegen Berührungen der benachbarten Schiffe vermieden werden. Die jeweiligen Schiffseigner haben den berechtigten Benutzern der wasserseitig liegenden Schiffe den Übergang über ihre Schiffe zu gestatten.

3. Die Schiffe sind so festzumachen, daß sie sich weder losreißen, noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können. Beiboote sind nur dicht vor oder hinter dem Hauptfahrzeug an der Landseite festzumachen. Sie dürfen das Nebeneinanderliegen von Schiffen nicht behindern.
4. Wasserfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenmeisters an Spundwänden und Steilmolen festgemacht werden. Festmacher – und Ankertonnen dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafenmeisters ausgelegt werden.

§ 5 Verkehrsregeln

1. Für das Ein- und Auslaufen der Schiffe gilt folgende Regelung:
 - ein- und auslaufende Schiffe dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit) gefahren werden;
 - auslaufende Schiffe haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Schiffen.
2. Die Hafeneinfahrt ist freizuhalten. Surfbretter dürfen nicht im Hafenbecken benutzt werden.
3. Das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnwagen u.ä. ist im gesamten Landbereich des öffentlichen Hafengebietes verboten.

§ 6 Benutzung von Kaianlagen

1. Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind grundsätzlich der Zweckbestimmung gemäß § 3 dieser Hafenbenutzungsordnung vorbehalten.
2. Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen und Gütern bzw. sonstigen Gegenständen ist von der Kaikante ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. Im südlichen und westlichen Hafengebiet dürfen – außer zum unverzüglichen Be- und Entladen – keine Fahrzeuge und Güter abgestellt werden.
3. Beim Einsatz eines Baggers zum Ent- und Beladen darf nur ein gummibereiftes Fahrzeug eingesetzt werden. Die Verwendung von Kettenfahrzeugen ist untersagt.
4. Die Kaianlagen sind vom Benutzer nach Abschluß der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern. Das gilt auch für jeden Benutzer von Kaianlagen im Hinblick auf von ihm verursachte Ablagerungen oder Verunreinigungen.
5. Jegliche Art von Umschlagstätigkeiten ist dem Hafenmeister anzuzeigen und kann nur auf der Grundlage einer Genehmigung durch die Hafenbehörde erfolgen.

§ 7 Benutzung von Anlegebrücken und Zufahrtstraßen

1. Auf Anlegebrücken und Zufahrtstraßen ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Der Benutzer hat die Anlegebrücke zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verläßt.
2. Es ist untersagt, Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen.

§ 8 Immissionsschutz

Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchs- und Lärmbelästigungen verursachen, darf nur im Rahmen der Bestimmungen des BImSchG und der BImSchV stattfinden.

§ 9
Behandlung von Schiffsabfällen

Abfälle jeglicher Art sind eigenständig zu entsorgen. Bei Entsorgung in die Sammeleinrichtungen der Stadtverwaltung ist dies gebührenpflichtig.

§ 10
Ungezieferbekämpfung

Die Ungezieferbekämpfung ist nur in Absprache mit dem Hafenamts möglich.

§ 11
Fischerei- und Badeverbot

1. Das Auslegen von Fischereigeräten ist im Hafengebiet im Bereich der Umschlaganlagen, der Schiffs Liegeplätze und der von der Hafenbehörde markierten Kfz-Abstellplätze verboten.
2. Das Angeln im Hafenbecken und im Bereich der Hafeneinfahrt ist verboten.
3. Im Hafenbecken ist das Baden verboten.

§ 12
Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt, noch mißbräuchlich benutzt werden.

§ 13
Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Benutzer nach Bekanntwerden unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge, die Mitarbeiter der im Hafengebiet tätigen Firmen sowie die Makler verpflichtet.

§ 14
Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung Ausnahmen gestatten.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4
 - seinen zugewiesenen Liegeplatz eigenmächtig wechselt oder den Anweisungen des Hafenmeisters nicht Folge leistet;
 - dem berechtigten Benutzer der wasserseitig liegenden Schiffe den Übergang nicht gestattet;
 - sein Schiff nicht ausreichend sichert oder an Spundwänden und Steilmolen festmacht oder Festmacher und Ankertonnen ohne Zustimmung des Hafenmeisters auslegt;
2. entgegen § 5
 - beim Ein- und Auslaufen seines Schiffes schneller als 6 km/h ist;
 - im Hafenbecken Surfbretter benutzt;
 - unnötig vor der Hafeneinfahrt kreuzt oder Wasserfahrzeuge im Hafenbecken länger als zum unverzüglichen Ein- oder Auslaufen bzw. Verholen bewegt;

- Zelte oder Wohnwagen im Landbereich des öffentlichen Hafengebietes aufstellt;

3. entgegen § 6

- die Kaianlagen des Hafens ohne Erlaubnis der Hafenbehörde zu anderen Zwecken als in § 3 der Hafenbenutzungsordnung benutzt;
 - beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen oder nicht zum Verladen bestimmter Güter einen Kaiabstand von mind. 3 m nicht einhält;
 - im südlichen und westlichen Hafengebiet ohne Genehmigung der Hafenbehörde außer zum unverzüglichen Be- und Entladen Fahrzeuge, Behälter oder Güter abstellt;
 - beim Einsatz eines Baggers kein gummbereiftes Fahrzeug einsetzt;
 - nach Umschlagsarbeiten die Kaianlagen nicht säubert und aufräumt bzw. von ihm verursachte Verunreinigungen hinterläßt;
 - Umschlagstätigkeit ohne Genehmigung durch die Hafenbehörde vornimmt;
4. entgegen § 7 Anlegebrücken nicht sauberhält; Hindernisse an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anbringt; auf den Zufahrtsstraßen Gegenstände lagert;
5. entgegen § 8 den Umschlag von Gütern vornimmt, ohne die Bestimmungen des BImSchG und der BImSchV zu beachten;
6. entgegen § 9 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
7. entgegen § 10 die Ungezieferbekämpfung ohne Erlaubnis der Hafenbehörde vornimmt;
8. entgegen § 11 im Hafen Fischereigeräte auslegt oder im Hafen und im Bereich der Hafeneinfahrt angelt oder badet;
9. entgegen § 12 die Rettungseinrichtungen entfernt oder mißbräuchlich benutzt;
10. entgegen § 13 bekannt gewordene Beschädigungen der Hafenanlagen nicht unverzüglich dem Hafenmeister anzeigt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 29.07.1993 außer Kraft.

Putbus, den 23. September 2002


Bürgermeister

